

Wirtschaftsprivatrecht II

Produkthaftung und Produzentenhaftung

Dozent:

Rechtsanwalt Matthias W. Kroll
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht
an der HAW Hamburg und der FH Braunschweig/Wolfenbüttel

Rechtsanwälte Dr. Nietsch & Kroll
Spaldingsstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg
Tel: +4940/2385690 Fax: +4940/23856910
Mail: kroll@nkr-hamburg.de Website: www.nkr-hamburg.de

Die Produzentenhaftung

- Anwendungsfall der unerlaubten Handlung gem. §§ 823 I BGB
- Rechtsgutsverletzung tritt durch Unterlassen ein, d.h. eine Verkehrssicherungspflicht (VSP) wird durch Unterlassen verletzt
- wegen des Unterlassen bestimmter VSP treten bestimmte Fehler auf
- Produzentenhaftung ist im Wege der Anspruchshäufung neben der Produkthaftung zu prüfen

Prüfungsschema der Produzentenhaftung

- Rechtsgutsverletzung iSd § 823 I BGB
- Verletzungshandlung
 - hier: Handeln durch Unterlassen
 - Unterlassen ist nur relevant, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht
 - dies ist z.B. bei Vorliegen bestimmter VSP der Fall
 - Prüfung einzelner Fehlertypen, die einen Rückschluß auf die VSP-Verletzung geben
- Haftungsbegründende Kausalität
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden gem. § 276 BGB
- Art und Umfang des ersatzfähigen Schadens gem. § 249 ff. BGB
- Haftungsausfüllende Kausalität
- Mitverschulden gem. § 254 BGB (Anspruchskürzung)

VSP bei der Produzentenhaftung

- Hersteller eines Produktes muß die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einhalten, damit kein Schaden eintritt
- 4 Fehlerarten:
 - **Fabrikationsfehler** (z.B. Haarriß einer Mineralwasserflasche)
 - **Konstruktionsfehler** (z.B. fehlerhafte Konstruktion einer Bremse)
 - **Informationsfehler** (leading case: “Baby-Tee” - Entscheidung)
 - **Produktbeobachtungsfehler** (z.B. keine Rückrufaktion des Autoherstellers bei Konstruktionsproblemen)

Besonderheiten der Beweislast bei der Produzentenhaftung

- Grundsatz: Derjenige, der für sich günstige Tatsachen behauptet, muß das Vorliegen der Tatsachen im Gerichtsverfahren beweisen
- Modifizierung der Beweislastregeln bei der Produzentenhaftung:
 - Geschädigter muß beweisen, daß durch einen Produktfehler seine Rechtsgüter verletzt worden sind (Anscheinsbeweis reicht)
 - Bei Konstruktions - und Fabrikationsfehlern muß allerdings Produzent beweisen, dass kein objektiver Pflichtverstoß vorliegt.
 - Produzent muß sich für eigenes Verschulden und das seiner Organe entlasten.

Produkthaftung

- Produkthaftung ist Gefährdungshaftung, d.h. verschuldensunabhängig
 - dies ist wesentlicher Unterschied zur Produzentenhaftung, die verschuldensabhängig ist
- AGL: § 1 I ProdHG
- Produkthaftung nach ProdHG ergänzt die Produzentenhaftung nach § 823 I BGB
- beide Ansprüche können im Wege der Anspruchshäufung nebeneinander bestehen

Voraussetzung des Anspruches aus § 1 I ProdHG

- Körper- oder Gesundheitsverletzung, Tötung, Sachschaden nach § 1 I ProdHG
- Produkt gem. § 2 ProdHG
- Produktfehler nach § 3 ProdHG
- Inverkehrbringen des Produktes durch
 - Hersteller oder Quasi - Hersteller gem. § 4 I ProdHG
 - Drittstaaten - Importeur gem. § 4 II
 - Lieferant gem. § 4 III ProdHG
- Kein Haftungsausschluß gem. § 1 II, III ProdHG

Rechtsfolgen der Produkthaftung

- Ersatz von Produktfolgeschäden
 - Personenschäden, §§ 1, 7, 8 ProdHG
 - Sachschäden
 - beachte: nur bei privatem Gebrauch
- Selbstbehalt bei Sachschäden bis 500 EUR (§ 11 ProdHG)
- Höchstbetrag bei Personenschäden (§ 10 ProdHG)

leading cases

- Produzentenhaftung:
Hühnerpestfall (BGH NJW 1969, S. 269)
- Produkthaftung:
Mineralwasserflaschenfalle (BGH NJW 1995, S. 2162)